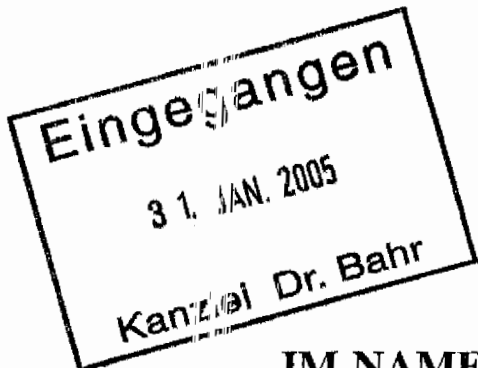



Ausfertigung  
AMTSGERICHT VIECHTACH

Mönchshofstraße 29  
94234 Viechtach  
Tel. 09942/958-156  
Fax. 09942/958-161

1 C 0476/04

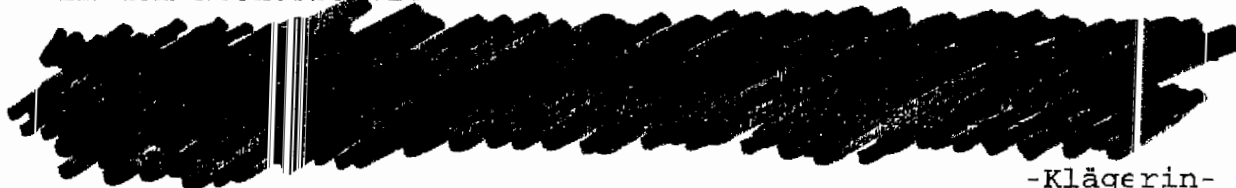
Verkündet am 27.01.2005



 AI  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



-Klägerin-



gegen

Rankl Josef,



-Beklagter-

Prozeßbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Heyms u. Dr. Bahr,  
Sierichstraße 35, 22301 Hamburg

- 757/04 -

wegen FORDERUNG

erläßt das Amtsgericht Viechtach

durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO am 27.01.2005,  
in dem Schriftsätze eingereicht werden konnten bis zum  
14.01.2005, folgendes

## ENDURTEIL

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### B e s c h l u ß :

Der Streitwert wird für das Mahnverfahren auf Euro 699,90  
und für das streitige Verfahren auf Euro 335,90 festge-  
setzt.

### T a t b e s t a n d :

(wird abgesehen gem. §§ 313 a, 495 a ZPO).

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Parteien streiten um die Bezahlung von Rechtsanwalts-  
gebühren aufgrund einer von der Klägerin an den Beklagten  
gerichteten Unterlassungserklärung vom 28.07.2004, welcher  
sich dieser auch teilweise unterwarf.

Die Klage ist zulässig jedoch nicht begründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch gegen den Beklagten auf Er-  
satz der Rechtsanwaltskosten für die Unterlassungserklärung

zu. Dies daher, da diese Kosten zur Rechtsverfolgung nicht erforderlich waren bzw. die Klagepartei diese nicht als erforderlich erachten durfte.

Offengelassen bleiben kann, ob die Abmahnung zurecht erfolgt ist oder nicht. Auch kann offengelassen, auf welcher Anspruchsgrundlage ein eventuell berechtigter Anspruch auf Ersatz der Kosten der Abmahnung basiert, sowie die strittige Höhe der angesetzten Rechtsanwaltsgebühren. Jedenfalls aber sind diese Kosten der Abmahnung nicht ersatzfähig.

Grundsätzlich sind Kosten einer (berechtigten) Abmahnung jedenfalls nur dann ersatzfähig, wenn diese Kosten zur Rechtsverfolgung erforderlich waren bzw. die Klagepartei diese als erforderlich erachten durfte. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts für die vorliegende Abmahnung war jedoch aus Sicht des Gerichts für die Klagepartei nicht erforderlich. Auf die zutreffenden Gründe der vorgelegten Urteile des Amtsgerichts Kiel vom 18.02.2004, AZ: 113 O 278/03 sowie des Amtsgerichts Ebersberg vom 11.10.2004, AZ: 2 C 719/04 nimmt das Gericht voll inhaltlich Bezug. Anzuführen ist noch, dass auch der Einwand der Klägerin, dass sie aufgrund des Massenphänomens die Fälle auswärtig bearbeiten lassen muss, nicht zu einer anderen Entscheidung führt. Dies daher, da, zumindest von der Klägerin nicht bestritten, die Klägerin selbst die Rechtsverstöße aufdeckt. Insofern sind bereits Kräfte der Klägerin mit dem Fall involviert. Diese müssen auch rechtliches Know-how besitzen, um einen entsprechenden Fall im Internet aufzudecken, diesen entsprechend zu würdigen und dann anschließend an einen Rechtsanwalt weiterzugeben. Hierbei muss man berücksichtigen, dass es vorliegend um viele gleichgelagerte Fälle geht, die die Klägerin auch früher schon verfolgt hat, was die Klägerin auch nicht bestreitet und dem erkennenden Richter nach einer kurzen Internetrecherche in entsprechenden Internetforen auch sofort ersichtlich war. Insofern ist der Klägerin zuzumuten, dass sie die standardisierten Abmahnungen selbst verschickt, insbesondere da zum einen bereits bei Aufdeckung der Verstöße kundiges Personal der Klägerin beschäftigt ist, der Fall bereits durch ältere Verfahren rechtlich geklärt ist und zudem auch noch eine Rechtsabteilung bei der Klägerin besteht, die nach Ansicht des Gerichts, jedenfalls für derartige Standardverfahren selbst tätig werden kann und auch muss. Zudem muss man auch berücksichtigen, dass wohl unstreitig sich die meisten Gegner der Unterlassungserklärungen sich dieser sofort unterwerfen. Eine weitere Einschaltung eines Rechtsanwaltes ist sodann nicht mehr notwendig. Da im vorliegenden Fall die Kosten des Rechtsanwalts für das erste Schreiben an den Beklagten verlangt wird, können diese nicht geltend gemacht werden, da dies die Klägerin selbst hätte veranlassen müssen. Anders wäre der Fall eventuell zu entscheiden, falls sich der Beklagte nicht sofort der Unterlassungserklärung unterworfen hätte. Für ein weiteres Verfahren gegen den Beklagten im Hinblick auf eine streitige Unterlassungserklä-

rung sieht auch das Gericht das Problem der Klägerin, dass sie für streitige Verfahren wohl keine ausreichende Rechtsabteilung besitzt. Derartige Kosten sind aber nicht streitgegenständlich.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.



Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt:  
Viechtach, den 27.01.2005



JAng  
Urkundsbeamtin